



Bibliographische Daten

Titel: Die Nürnberger Reformation und das Recht der Reichsstädte
Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber
Ersteller: Eduard Neuschütz
Signatur: Amb. 8. 872

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Die Rothenburger Gerichtsordnung enthält keine Bestimmungen über Rechtsmittel und höhere Instanzen. Das gemeine Recht war auch hier maßgebend: das kaiserliche Kammergericht galt, wenigstens für Zivilsachen, als die höhere Instanz³¹⁾.

§ 9.

Zwangsvollstreckung.

Im ersten Titel ist die Vollstreckung der rechtskräftigen Urteile geregelt. Dieselbe richtet sich in erster Linie gegen bewegliche Sachen, in zweiter Linie gegen die liegende Habe des Schuldners.

Weigert sich der Schuldner, von sich aus „gnugsame Pfand zu legen“, so kann der Gläubiger nach Erteilung der Exekution durch den Richter („vollstreckbare Ausfertigung“) durch einen Fronboten Pfand in Höhe der Schuld fordern lassen. Die betreffenden Gegenstände werden dann durch die „geschworenen Unterkäuffel“ geschätzt und in Gewahrjam genommen. Dieses Pfand kann der Schuldner in acht Tagen um die geschätzte Summe wieder auslösen. Tut er das nicht, so kommt es zur Versteigerung, und zwar sogleich, „sofern Wetters halb kein verhinderung einfelt“. Bei der Auswahl der Pfandgegenstände soll möglichst schonend verfahren werden. Was der Schuldner am leichtesten entbehren kann, ist zuerst zu nehmen, Werkzeug, auch Pferde, Ochsen, und sonst zum Ackerbau nötige Dinge sind nur im äußersten Falle zu pfänden.

Reicht die fahrende Habe zur Befriedigung des Schuldners nicht aus, so kann sich der Gläubiger auch an die liegenden Güter halten.

Der Fronbote entnimmt hier dem Haus einen Span, dem Acker oder der Wiese eine Scholle oder ein Wasenstück. Diese Zeichen der geschehenen Pfändung werden am nächsten Gerichtstag aufgeboden. Der Schuldner hat sodann in der Stadt 14 Tage, auf dem Lande vier Wochen Zeit, den Gläubiger zufriedenzustellen. Unterbleibt die Bezahlung der Schuld, so wird das gepfändete Gut geschätzt und dem Gläubiger überantwortet.

Im vierten Gesetz des ersten Titels gibt die Reformation eine Erklärung, was fahrende und was liegende Habe sei. Demnach sind Bargeld, Hausrat, Kleider, Werkzeug usw., kurz alles, „das getrieben und getragen werden mag“, fahrendes Gut, ebenso Zinsen, Früchte, Nutzungen, die in bestimmten Fristen verfallen. Auch die Fische in Weihern sind ausdrücklich als fahrende Habe erwähnt. Zur liegenden Habe zählt neben Grundstücken auch das Getreide und andere Früchte des Erdreichs vor der Trennung, z. B. Obst auf den Bäumen.

Reicht der Besitz eines Schuldners nicht aus, um den Gläubiger zu befriedigen, so kann er in den Schuldturm gesperrt werden, und zwar bei Schulden unter 100 Gulden Gesamtsumme fünf, darüber zehn Jahre. Verzichtet der Gläubiger auf Haft — z. B. bei Zahlungsfähigkeit des Schuldners —, so muß der Schuldner einen Eid schwören, daß er sich der Stadt bzw. seinem Anwesen auf

³¹⁾ Bezold a. a. D. S. 71.